



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur geprüften Schnitt- und Fertigungsdirektrice / zum geprüften Schnitt- und Fertigungsdirekteur vom 30. Juni 1999

Aufgrund von § 46 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.8.1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Berufsbildungsausschuß II der Handwerkskammer Hamburg am 24.6.1999 die nachstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfte Schnitt- und Fertigungsdirektrice“ / „Geprüfter Schnitt- und Fertigungsdirekteur“ beschlossen. Sie wurden nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 5 BBiG am 30.6.1999 von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung genehmigt.

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zur Schnitt- und Fertigungsdirektrice / zum Schnitt und Fertigungsdirekteur erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Hamburg Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, neue Schnitte nach Abbildungen und Entwurfskizzen produktionsreif zu erstellen, vorhandene Modellschnitte unter Berücksichtigung neuer Modetrends abzuändern, Entwürfe in den Schnitt und in Musterstücke zu übersetzen sowie die Fertigung zu planen und zu überwachen.

(3) Dabei soll der Prüfling einen eigenen Schnitt selbständig entwickeln und ein vorführfertiges Modell fertigen unter Anwendung moderner Schnittgestaltungsprinzipien und -methoden sowie rationeller Fertigungsverfahren.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „Geprüfte Schnitt- und Fertigungsdirektrice“ / „Geprüfter Schnitt- und Fertigungsdirekteur“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung bzw. die Abschlußprüfung in einem Textil- oder Bekleidungsberuf bestanden hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.

(2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 aus folgenden Aufgaben:

1. Erstellen einer Werkstattzeichnung des Modells auf der Grundlage eines vorhandenen Entwurfs
2. Fertigen eines Grundschnittes in 1:1
3. Schnittentwicklung und Ausarbeitung in 1:1
4. Fertigen des Industrieschnittes
5. Gradieren des Industrieschnittes in 2 unterschiedlichen Konfektionsgrößen ausgehend von einer gängigen Konfektionsgröße
6. Fertigen des Modells aus Stoff
7. Fertigen eines Modellbegleitblattes, eines Produktionsablaufplanes und der Produktkalkulation

Das fertige Modell und alle Schnitte soll der Prüfling in einem höchstens 30-minütigen Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuß präsentieren. Die Präsentation ist Bestandteil der fachpraktischen Prüfung.

Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Gewichtung der einzelnen Aufgaben des fachpraktischen Teils. Die Gewichtung ist dem Prüfling mit der Aufgabenstellung bekanntzugeben.

Die Prüfung im fachpraktischen Teil wird unter Aufsicht in Klausur durchgeführt und soll nicht länger als 80 Zeitstunden dauern.

(3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Textiltechnologie:
textile Rohstoffe (Naturfasern/Chemiefasern): Eigenschaften; Bindungskonstruktionen; Ausrüstungen; Feinheitsbezeichnungen, Handels- und Qualitätsbezeichnungen textiler Warengruppen.
2. EDV-gestützte Schnitterstellung:
Gestaltung, Konstruktion und Gradieren

(4) In beiden fachtheoretischen Prüfungsfächern ist jeweils eine Aufsichtsarbeit (Klausur) anzufertigen. Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen dieses Prüfungsteils den Ausschlag geben kann.

Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als 300 Minuten dauern. Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Gesamtnote zusammenzufassen, dabei hat das Ergebnis der schriftlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

§ 4 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil oder in Prüfungsfächern gemäß § 3 kann der Prüfling auf Antrag durch den Prüfungsausschuß der Handwerkskammer Hamburg befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß in den letzten 5 Jahren eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils oder Prüfungsfachs entspricht.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen außerhalb der Gewerbe der Anlage A der Handwerksordnung der Handwerkskammer Hamburg vom 17. Dezember 1996 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur geprüften Schnitt- und Fertigungsdirektrice / zum geprüften Schnitt- und Fertigungsdirekteur treten am 1.7.1999 in Kraft.

Hamburg, den 30. Juni 1999
Handwerkskammer Hamburg

Peter Becker
Präsident

Dr. Jürgen Hogeforster
Hauptgeschäftsführer